

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 19.05.2016**  
**BV-0040/2016**  
**öffentlich**

Amt:	Unternehmerbüro
Bearbeiter:	Ute Schlee

Datum:	19.05.2016
Aktenzeichen:	23-02101

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	31.05.2016							
Ortschaftsrat Ebendorf	14.06.2016							
Hauptausschuss	16.06.2016							
Gemeinderat	20.06.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Grundsatzbeschluss zum Verkauf eines Grundstücks in der Ortschaft Ebendorf

**Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt den Verkauf des Gewässers (Steinbruch-südlich der Barleber Straße) in der Gemarkung Ebendorf, Flur 1, Flurstück 571 und 159/1 mit insgesamt ca. 14.000 m<sup>2</sup> zu.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Zum Verkauf des Grundstückes (Steinbruch –südlich der Barleber Straße) in der Gemeinde Barleben, Ortschaft Ebendorf wurde der Ortschaftsrat Ebendorf mit der BV -0016/2015 in der Sitzung vom 11.02.2015 angehört. Im Ergebnis dieser Beratung wurde der Verkauf mit folgender Begründung abgelehnt:

- das Gewässer wird als Löschwasserentnahmestelle der Freiwilligen Feuerwehr Ebendorf genutzt
- eine Vielzahl der Parkplätze für die Sporthalle befinden sich auf diesem Grundstück.

Der Steinbruch birgt immer wieder Gefahren für die Bevölkerung, wie unerlaubtes Baden. Auch die Bäume am Rande des Ufers mussten schon des Öfteren von einer Fachfirma gesichert werden. Die geplante Einzäunung des Geländes konnte aus finanziellen Gründen nicht beauftragt werden.

**Bei einem Verkauf des Grundstückes, sollen die Stellplätze der Gemeinde im kommunalen Bestand bleiben. Die Fläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> wird durch eine Vermessung zerlegt. Somit entsteht ein neues Flurstück.**

**Die Löschwasserentnahmestelle kann durch eine Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde gesichert werden.**

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Gemeinde Barleben verpflichtet, alle Grundstücke, die nicht Verwaltungsaufgaben dienen, zu verkaufen. Daher schlägt die Verwaltung den Verkauf des Gewässers im Zuge einer Ausschreibung vor.

Die Konditionen zum Verkauf müssen durch ein Gutachten ermittelt werden.

## Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

## Rechtsgrundlage KVG LSA § 115

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00»
-------------------------------	---------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene	Objektbe- zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

Luftbild